KANTON ST.GALLEN
GEMEINDE BERNECK

ÜBERBAUUNGSPLAN STÄDTLI

M 1: 500

VOM GEMEINDERAT ERLASSEN AM: 16. Okt. 1984

DER GEMEINDAMMANN: DER GEMEINDERATSSCHREIBER:

ÖFFENTLICH AUFGELEGT VOM: 31. Okt. 1984 BIS: 29. Nov. 1984

VOM BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN GENEHMIGT AM: 22. Jan. 1985

DER REGIERUNGSRAT:

KANTON ST.GALLEN · BAUDEPARTEMENT ·

PLANDATUM: 23. 7. 1984 / 22. 10. 1984 PLANNR.: OP 13.1-3

THOMAS EIGENMANN RAUMPLANER NDS/HTL
SCHWERTGASSE 3 9000 ST.GALLEN TEL. 071 25 27 55

LEGENDE:

- UMGRENZUNG PLANGEBIET
- BAULINIE
- GEBIET A
- GEBIET B
- GEBIET C

HINWEISE:

- STRASSE
- WALD
- GEWÄSSER
- SAK FREILEITUNG BESTEHEND
- MÖGLICHE ERSCHLIESSUNG

BESONDERE VORSCHRIFTEN

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Vorschriften gelten für das im Plan umgrenzte Gebiet. Sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Vorschriften des rechtsgültigen Baureglementes der Gemeinde Berneck.

Art. 2 Zweck

Der Ueberbauungsplan bezweckt die Regelung des Waldabstandes sowie eine für Gewerbebauten geeignete Erschliessung des Gebietes Städtli.

Art. 3 Waldabstand

Bauten und Anlagen haben gegenüber dem Wald einen Mindestabstand von 10m einzuhalten. Erschliessungsstrassen sind davon ausgenommen.

Art. 4 Gebiet A

Im Gebiet A richtet sich die Bauweise nach den geltenden Vorschriften gemäss Baureglement.

Art. 5 Gebiet B

Im Gebiet B sind nur gewerbliche Bauten ohne Wohnnutzungen zulässig. Die folgenden Masse dürfen nicht überschritten werden:

- Anzahl Vollgeschosse	max. 2
- Gebäudehöhe	max. 7.50m
- Firsthöhe	max. 11.50m

Vordächer dürfen, sofern sie sich min. 4.50m über dem Terrain befinden, bis zu 3.00m über die Baulinie ragen.

Die Abstandsvorschriften gegenüber der SAK - Freileitung bleiben vorbehalten.

Art. 6 Gebiet C

Im Gebiet C ist der Wieslandcharakter beizubehalten wobei Familiengärten zulässig sind. Bauten und Anlagen sind nicht erlaubt.